

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y s.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

über die Ertheilung von Weinschenkpatenten.

Der Große Rath des Standes Zürich, in Betrachtung der Nothwendigkeit, für die Ertheilung von Weinschenkpatenten diejenigen Grundsätze festzustellen, welche mit dem Sinn und Geist der neuen Verfassung im Einklang sind, beschließt:

- 1) Das Gesetz vom 24. December 1803 über die Art der Bewilligung und die Polizen der Tavernen - Wirthschaften und Weinschenken tritt mit 1. Januar 1832 in allen jenen Punkten außer Kraft, welche sich auf die Weinschenkrechte beziehen. Jedoch darf auch fernerhin Niemand ohne obrigkeitliche Bewilligung und Patentirung das Weinschenkrecht ausüben.

- 2) In denjenigen Landgemeinden, wo nach bisheriger Uebung über die Jahrmärkte von Particularen Wein oder anderes Getränk ausgemirthelet worden, ist ihnen solches ferner gegen Bezahlung der gesetzlichen Abgabe, am Tage vor dem Markttag, am Markttag selbst, und am darauf folgenden Tage gestattet. Auch ist denjenigen Particularen, welche kein anderes als Getränk von eigenem Gewächse besitzen, jederzeit bewilligt, dieses Getränk in derjenigen Gemeinde, in welcher es gewachsen ist, vom Zapfen weg über die Gasse bey der Maß zu verkaufen, ohne eine Abgabe davon zu bezahlen. Jedoch sollen dieselben Niemanden im Hause setzen dürfen.
- 3) Die Bewilligungen von Weinschenkrechten werden von dem Regierungsrathe auf Antrag des Finanzrathes mit Berücksichtigung des Art. 4. jedem Petenten ertheilt, es wäre denn, daß die moralischen Eigenschaften desselben oder seiner Haushaltung, oder die örtliche Lage des Hauses, in welchem das Weinschenkrecht ausgeübt werden soll, in polizeylicher Rücksicht nicht die gehörige Garantie darbieten würden.
- Ueber beyde Punkte wird sich der Finanzrath die nöthigen Auskünfte von den betreffenden Stillständen, Gemeinds- und Bezirksbehörden verschaffen.
- 4) Die Dauer solcher Weinschenkbevolligungen ist auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, festgesetzt. Sollten in dieser Zwischenzeit Wünsche geäußert werden, solche bereits ertheilte

Bewilligungen nach dem Absterben des Patentbesizers, oder wegen anderer Ursachen auf einen andern Rahmen umzuschreiben, oder auf eine andere Localität zu übertragen, so ist der Regierungsrath zu Gewährung derselben ohne eine neue Recognitions-Gebühr bevollmächtigt, in so fern den im Art. 3. geforderten Bedingungen ein Genüge geleistet ist.

- 5) Die Weinschenkbewilligungen sind persönliche, jedoch an bestimmte Localitäten gebundene Rechte. Sie erlöschen demnach ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung: nach Ablauf der dreijährigen Frist, durch freywillige Entsagung, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheils.
- 6) Alle jene Bewilligungen, welche früher ertheilt worden und deren zehnjährige Dauer noch nicht vollendet ist, bleiben bis zu ihrem gesetzlichen Ablauf in Kraft. Für dieselben gelten die Bestimmungen des Art. 4. über Umschreibung auf einen andern Rahmen oder Uebertragung auf eine andere Localität ebenfalls. Bey allfällig neu zu ertheilenden Bewilligungen (Art. 4.) ist der Endtermin derselben auf den 31. December 1834 festzusetzen.
- 7) Weinschenkbewilligungen können nur an Privaten, nicht aber an Gemeinden gegeben oder erneuert werden, ausgenommen wo Gemeinden sich bereits im Besitze von solchen befinden.
- 8) Für die Ertheilung eines Weinschenkrechtes wird auf einmahl und im Voraus für die 3 Jahre, je nach dem mindern oder mehreren Vortheil des=

selben, eine Recognition von 12 bis 120 Frkn. an die Staats=Cassa, so wie für die Ausfertigung des Patentes eine Gebühr von 8 Bazen an die Staats=Kanzley, bezahlt. Für die allfällig in der Zwischenzeit der 3 Jahre zu ertheilenden Bewilligungen soll die Recognition verhältnißmäßig zum Ganzen ausgemittelt werden.

- 9) Die Weinschenken sind zu guter Ordnung und Sittlichkeit in ihrem Hause, so wie zu genauer Befolgung aller bestehenden und durch gegenwärtigen Beschluß nicht aufgehobenen Gesetze und Verordnungen in Rücksicht der Staatsabgaben und der polizeylichen Vorschriften gehalten.
- 10) Gegenwärtiges Gesetz soll bis Ende des Jahres 1834 gültig seyn.
- 11) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. Weinmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweyte Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben die Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes dem Finanzrath übertragen und dabey verordnet:

Es solle dieses Gesetz gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 1. Wintermonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W yß.

Der zweyte Staatschreiber,

Findler.

G e s e t z

über die Organisation des Kirchentwesens des Cantons Zürich.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Zürcherische vom Staat anerkannte Landeskirche ist die Gesamtheit aller zur christlichen Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe sich bekennenden Einwohner des Cantons.

§. 2. Alle Glieder dieser Kirche genießen von ihrer Confirmation an gleiche kirchliche Rechte, unter Vorbehalt der gesetzlichen Erfordernisse. Wer seine Trennung von derselben förmlich erklärt, verliert das Recht, in kirchlichen Versammlungen zu rathen, zu stimmen, zu wählen, die Wählbarkeit zu kirchlichen